

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

des BSG – Büroservice Guntramsdorf, Inh. Florian-Alexander Gilly

1. Geltung, Vertragsabschluss

- 1.1 BSG – Büroservice Guntramsdorf, Inh. Florian-Alexander Gilly (im Folgenden kurz „BSG“ genannt) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Abweichungen von diesen wie Änderungen, Nebenabreden sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von der "BSG" schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Eines besonderen Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch die "BSG" bedarf es nicht.
- 1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, schriftlich zu ersetzen.
- 1.5 Sämtliche Angebote von "BSG" sind freibleibend und unverbindlich.
- 1.6 Sofern nicht anders festgelegt, bleibt "BSG" an der von ihr erteilte Auftragsangebot ein Kalendermonat gebunden. Der Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung des Kunden oder durch Leistungserbringung von "BSG" zustande.

2. Leistungsumfang, Schriftform, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 2.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im "BSG"-vertrag oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch die "BSG", sowie dem allfälligen "Briefingprotokoll". Alle mündlichen oder fernmündlichen Angebote der "BSG" sind unverbindlich. Sie werden nur dann verbindlich, wenn sie von der "BSG" schriftlich bestätigt werden. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die "BSG". Innerhalb des vom Kunden vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit von "BSG".
- 2.2 Alle Leistungen von "BSG" (insbesondere Telefonleitfäden, Tonbandansagen, Kopien, Farbabdrucke und elektronische Dateien) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.
- 2.3 Der Kunde wird "BSG" zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der "BSG" wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

- 2.4 Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Kontaktdaten, Informationen zu seiner Dienstleistung bzw. zu seinem Produkt) auf allfällige Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Die "BSG" haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird die "BSG" wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde die "BSG" schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.
- 2.5. Die "BSG" übernimmt keine Verantwortung und Erfolgsgarantie für zustande gekommene Termine, Aufträge oder ähnliches.

3. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

- 3.1 "BSG" ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).
- 3.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, in jedem Fall aber auf Rechnung des Kunden. "BSG" wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.
- 3.3 Soweit "BSG" notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der "BSG".

4. Termine

- 4.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von "BSG" schriftlich zu bestätigen.
- 4.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung der "BSG" aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z. B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und die "BSG" berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.3 Befindet sich "BSG" in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der "BSG" schriftlich eine Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

5. Vorzeitige Auflösung

- 5.1 "BSG" ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;

b) der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie zB Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.

c) berechnigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der "BSG" weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der "BSG" eine taugliche Sicherheit leistet;

d) über das Vermögen des Kunden ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnen oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt.

- 5.2 Der Kunde ist berechnigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn "BSG" fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfrist von 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

6. Stornobedingungen

- 6.1 Erfolgt eine Stornierung des Vertrags seitens des Kunden, so werden die angefallenen Kosten, mindestens jedoch 50% des ursprünglichen Auftragsvolumens, sofort mit Rechnungslegung ohne Abzug fällig.
- 6.2 Bei einer Stornierung seitens des Kunden, welche auf Grund eines Vertragsverstoßes der "BSG" erfolgt, werden dem Kunden seitens der "BSG" die bereits angefallenen Kosten in jedem Fall in Rechnung gestellt.
- 6.3 Grundsätzlich hat die Stornierung eines Auftrages rechtzeitig zu erfolgen. Erfolgt eine Stornierung spätestens 24 Stunden vor dem erteilten Auftragsdatum, so werden die regulären Kosten des Auftrages verrechnet. Dies entspricht einem Stornobetrag von 100 %.

7. Honorar

- 7.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der "BSG" für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde.
- "BSG" ist berechnigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Bei Aufträgen die sich über einen Zeitraum von mehr als einem Kalendermonat erstrecken ist die "BSG" berechnigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.
- 7.2 Das Honorar versteht sich (grundsätzlich) als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat "BSG" für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.
- 7.3 Alle Leistungen von "BSG", die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle "BSG" erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.
- 7.4 Kostenvoranschläge von "BSG" sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von "BSG" schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird "BSG" den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als

vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15% ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.

- 7.5 Für alle Arbeiten von "BSG", die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt "BSG" das vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 AGBG wird ausgeschlossen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich "BSG" zurückzustellen.

8. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von "BSG" gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum von "BSG".
- 8.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmensgeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, "BSG" die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- 8.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann die "BSG" sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Weiters ist die "BSG" nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die "BSG" für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).
- 8.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der "BSG" aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der "BSG" schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.
- 8.5 Ist ein Skonto vereinbart und sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Skontoabzug gegeben, so ist der Kunde berechtigt, das Skonto vom Gesamtbetrag laut Schlussrechnung bei der Schlusszahlung abzuziehen. Die Anspruchsvoraussetzungen gelten als erfüllt, wenn alle Zahlungen fristgerecht innerhalb der Skontofrist geleistet wurden. Ein Skontoabzug auf Teilrechnungen ist vorweg unzulässig. Vertritt der Kunde die Meinung, eine von der "BSG" gestellte Rechnung nicht bzw. nicht in vollem Umfang zahlen zu müssen, hat er dies der "BSG" innerhalb der Skontofrist unter Angabe der konkreten Gründe bekanntzugeben. Tut er dies nicht oder stellt sich der Einbehalt der Zahlung als unbegründet heraus, verliert der Kunde die Berechtigung zum Skontoabzug. Eine Zahlung gilt dann als fristgerecht geleistet, wenn der Zahlungsbetrag innerhalb der Skontofrist in der Verfügungsgewalt der "BSG" steht (z.B. durch Barzahlung, Valutatag des Geldeinganges am Konto der "BSG").

9. Eigentumsrecht und Urheberrecht

- 9.1 Alle Leistungen von "BSG", einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der "BSG" und können von der "BSG" jederzeit - insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses - zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der Kunde die Leistungen der "BSG" jedoch ausschließlich in Österreich nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der "BSG" setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der "BSG" dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.
- 9.2 Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen von "BSG", wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der "BSG" und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.
- 9.3 Für die Nutzung von Leistungen von "BSG", die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung der "BSG" erforderlich. Dafür steht "BSG" und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- 9.4 Für die Nutzung von Leistungen der "BSG" bzw. von Werbemitteln, für die "BSG" konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Vertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht – ebenfalls die Zustimmung von "BSG" notwendig.
- 9.5 Für Nutzungen gemäß Abs. 4. steht "BSG" im 1. Jahr nach Vertragsende ein Anspruch auf die volle im abgelaufenen Vertrag vereinbarten "BSG"vergütung zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine "BSG"vergütung mehr zu zahlen.
- 9.6 Der Kunde haftet "BSG" für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

10. Kennzeichnung

- 10.1 "BSG" ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf "BSG" und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 10.2 "BSG" ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

11. Gewährleistung

- 11.1 Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch die "BSG", verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.
- 11.2 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch "BSG" zu. "BSG" wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde der "BSG" alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die "BSG" ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für "BSG" mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Auftraggeber die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.
- 11.3 Es obliegt dem Auftraggeber die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die "BSG" haftet nicht für die Richtigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.
- 11.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber der "BSG" gemäß § 933b Abs. 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

12. Haftung und Produkthaftung

- 12.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung von "BSG" für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.
- 12.2 Jegliche Haftung der "BSG" für Ansprüche, die auf Grund der von der "BSG" erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die "BSG" ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet die "BSG" nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat die "BSG" diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 12.3 Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung von "BSG". Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

13. Datenschutz

- 13.1 Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die "BSG" die vom Kunden bekannt gegebenen Daten (Name, Adresse, E-Mail, Kreditkartendaten, Daten für Kontoüberweisung) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden sowie für eigene Werbezwecke automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet. Der Auftraggeber ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.
- 13.2 "BSG" verpflichtet sich die vom Kunden bereitgestellten Daten nicht an Dritte weiterzugeben und auch für diese nicht zu verwenden.

14. Anzuwendendes Recht

Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen "BSG" und dem Kunden unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 15.1 Erfüllungsort ist der Sitz von "BSG". Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald "BSG" die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.
- 15.2 Als Gerichtsstand für alle sich zwischen "BSG" und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz von "BSG" sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist "BSG" berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.